

Mandanten- Brief

Juli 2018

1. Überlassung von Firmenwagen an Arbeitnehmer

Immer wieder gibt es neue oder geänderte Vorgaben für die **Besteuerung des geldwerten Vorteils** aus der **außerdienstlichen Nutzung eines Firmenwagens**. Das Bundesfinanzministerium hat nun mehrere Verwaltungsanweisungen überarbeitet und seine **Vorgaben in einem langen Schreiben** veröffentlicht. Was zusätzlich bei der **1 %-Regelung** oder bei der **Führung eines Fahrtenbuchs** zu beachten ist, lesen Sie in den beiden folgenden Beiträgen.

- **Methodenwechsel:** Ein unterjähriger Wechsel zwischen Fahrtenbuch und 1 %-Regelung ist nicht zulässig.
- **Familienheimfahrten:** Nutzt der Arbeitnehmer den Firmenwagen im Rahmen der doppelten Haushaltsführung, fällt für die erste wöchentliche Familienheimfahrt kein geldwerter Vorteil an. Für jede **weitere Fahrt** in der Woche ist ein Nutzungswert von **0,002 % des Bruttolistenpreises pro Entfernungskilometer** anzusetzen, sofern kein Fahrtenbuch geführt wird.
- **Nutzungsentgelt:** Zahlt der Arbeitnehmer für die Privatnutzung des Firmenwagens ein Entgelt, **mindert das den geldwerten Vorteil**. Übersteigt das Entgelt den geldwerten Vorteil, führt das weder zu negativem Arbeitslohn noch zu Werbungskosten. Weitere Details zum Nutzungsentgelt wurden vor einem halben Jahr detailliert geregelt (s. Mandanten-Brief 1/2018 Nr. 2).
- **Zuzahlung zur Anschaffung:** Zuzahlungen des Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten können im Zahlungsjahr und den folgenden Jahren **voll auf den geldwerten Vorteil** aus der Privatnutzung dieses Fahrzeugs **angerechnet** werden. Gleiches gilt für Zuzahlungen zu Leasingsonderzahlungen.



Vorgaben der Finanzverwaltung für Dienstwagen in einem großen Schreiben zusammengefasst

kein Wechsel der Methode im laufenden Jahr

eine Familienheimfahrt wöchentlich bleibt unberücksichtigt

Entgelt des Arbeitnehmers kann geldwerten Vorteil bis auf null mindern

Zuzahlung zur Anschaffung wird auf geldwerten Vorteil angerechnet

1 %-Regelung ist oft einfacher aber steuerlich ungünstiger

kein geldwerter Vorteil bei Bereitschaftsdienst

voller Monatsbetrag auch bei nur gelegentlicher Nutzung

2. Nutzung von Firmenwagen mit der 1 %-Regelung

Offt ist die 1 %-Regelung **weniger aufwendig als die Führung eines Fahrtenbuchs**, aber **gleichzeitig steuerlich ungünstiger**. Doch auch ohne Pflicht zum ordnungsgemäßen Fahrtenbuch hat die 1 %-Regelung ihre Tücken und kann bürokratischen Aufwand nach sich ziehen.

- **Dienstfahrten von/zur Wohnung:** Darf der Arbeitnehmer den Firmenwagen ausschließlich für Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte nutzen, wenn er an diesem Tag möglicherweise **dienstliche Fahrten von der Wohnung aus antritt oder dort beendet** (Bereitschaftsdienst etc.), ist für diese Nutzung kein geldwerter Vorteil anzusetzen.
- **Gelegentliche Überlassung:** Die 1 %-Regelung und 0,03 %-Regelung gelten auch bei nur gelegentlicher Nutzung des Firmenwagens. Die **Monatsbeträge** brauchen jedoch **nicht angesetzt** zu werden für volle Monate, in denen dem Arbeitnehmer **kein Firmenwagen zur Verfügung steht**, oder wenn dem Arbeitnehmer der Firmenwagen **für nicht mehr als fünf Tage**

im Monat überlassen wird. In diesem Fall ist der geldwerte Vorteil für außerdienstliche Fahrten je Fahrkilometer mit 0,001 % des Listenpreises zu bewerten. Zum Nachweis müssen die Kilometerstände festgehalten werden.

- **Park & Ride:** Setzt der Arbeitnehmer den Dienstwagen nur für eine Teilstrecke ein, ist der geldwerte Vorteil für Fahrten zur Arbeit oder Familienheimfahrten nur dann auf diese Strecke zu beschränken, wenn der Arbeitgeber den **Dienstwagen nur für diese Teilstrecke zur Verfügung stellt** oder der Arbeitnehmer für die restliche Teilstrecke einen **Nachweis über die Benutzung eines anderen Verkehrsmittels** erbringt, z. B. eine Fahrkarte.
- **Nutzungsverbot:** Spricht der Arbeitgeber ein Verbot für die Nutzung des Firmenwagens zu Privatfahrten aus, entsteht **kein geldwerter Vorteil**, wenn das **Nutzungsverbot durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen** wird. Die Unterlagen muss der Arbeitgeber zum Lohnkonto aufbewahren. Die **unbefugte Privatnutzung ist noch kein Arbeitslohn**. Arbeitslohn entsteht erst, wenn der Arbeitgeber zu erkennen gibt, dass er seine Schadenersatzforderung gegenüber dem Arbeitnehmer nicht geltend machen wird.
- **Überlassung an mehrere Arbeitnehmer:** Bei Überlassung an mehrere Arbeitnehmer ist der **Pauschalwert** für Privatnutzung von 1 % des Listenpreises **auf die Nutzer aufzuteilen**. Für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit sind bei jedem Arbeitnehmer **0,03 % des Listenpreises je Entfernungskilometer** anzusetzen und **durch die Zahl der Nutzer zu teilen**.
- **Mehrere Fahrzeuge:** Kann ein Arbeitnehmer mehrere Firmenwagen nutzen, ist **für jeden monatlich 1 % des Listenpreises anzusetzen**, auch wenn ein Wechselkennzeichen verwendet wird. Ist die Nutzung der Firmenwagen durch andere zur Privatsphäre des Arbeitnehmers gehörende Personen **so gut wie ausgeschlossen**, ist für den geldwerten Vorteil lediglich der Listenpreis des überwiegend genutzten Firmenwagens anzusetzen. Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ist der Listenpreis des überwiegend für diese Fahrten genutzten Autos zugrunde zu legen.
- **Fahrzeugpool:** Steht den Arbeitnehmern ein Pool von Fahrzeugen zur Verfügung, ist der geldwerte Vorteil für Privatfahrten mit **1 % der Listenpreise aller Fahrzeuge geteilt durch die Zahl der Nutzer** anzusetzen. Analog ist bei Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte zu verfahren.
- **Fahrzeugwechsel:** Bei einem Wechsel im Kalendermonat ist der Listenpreis des **überwiegend zur Verfügung gestellten Fahrzeugs** zu verwenden.
- **Listenpreis:** Eine in den Preis einzurechnende **Sonderausstattung** liegt nur vor, wenn das Auto **bereits werkseitig damit ausgestattet** ist. Für reimportierte Autos ist der inländische Listenpreis bei Erstzulassung maßgebend.
- **Kostendeckelung:** Der geldwerte Vorteil ist **höchstens mit den Gesamtkosten des Fahrzeugs** anzusetzen, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass die 1 %-Regelung diese Kosten übersteigt.

3. Vorgaben beim Fahrtenbuch für Firmenwagen

Dreh- und Angelpunkt bei der Ermittlung des individuellen Nutzungswerts ist ein **ordnungsgemäßes Fahrtenbuch**. An den strikten Anforderungen hat sich im Lauf der Jahre wenig geändert. Das Bundesfinanzministerium geht daher auch in erster Linie auf **andere Aspekte** ein, die zu beachten sind.

Einzelbewertung bei Nutzung an maximal fünf Tagen im Monat

Beschränkung auf Teilstrecke setzt Nachweis oder Vorgabe des Arbeitgebers voraus

unbefugte Privatnutzung ist noch kein Arbeitslohn, erst der Verzicht auf Schadenersatz

Aufteilung des Nutzungswerts bei Überlassung an mehrere Arbeitnehmer

Versteuerung aller Dienstwagen, sofern Nutzung durch Verwandte etc. möglich ist

bei Fahrzeugtausch zählt der in diesem Monat überwiegend genutzte Dienstwagen

Sonderausstattung zählt nur, wenn sie werkseitig montiert ist

Vorgaben für ordnungsgemäßes Fahrtenbuch sind unverändert

- **Einheitliches Verfahren:** Wird der Firmenwagen sowohl für Privatfahrten als auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit überlassen, kann die Nutzungswertermittlung per Fahrtenbuch **nicht auf eine dieser beiden Nutzungen beschränkt** werden.
- **Elektronisches Fahrtenbuch:** Ein elektronisches Fahrtenbuch wird vom Finanzamt anerkannt, wenn sich daraus dieselben Erkenntnisse wie aus einem klassischen Fahrtenbuch gewinnen lassen. Dazu müssen **nachträgliche Veränderungen der Angaben technisch ausgeschlossen**, zumindest aber dokumentiert werden. Ein elektronisches Fahrtenbuch, in dem **alle Fahrten automatisch erfasst** werden, **gilt als zeitnah geführt**, wenn der Fahrer den **dienstlichen Fahrtanlass** (Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner) **innerhalb von bis zu sieben Kalendertagen** in einem Webportal einträgt und die übrigen Fahrten dem privaten Bereich zugeordnet werden.
- **Erleichterungen:** Auf einzelne der geforderten Angaben im Fahrtenbuch kann verzichtet werden, wenn die **Aussagekraft und Überprüfbarkeit nicht beeinträchtigt** wird. Bei Arbeitnehmern mit täglich wechselnden Auswärtstätigkeiten (Handelsvertreter, Kundendienst etc.) genügt es, wenn sie angeben, welche Kunden sie wo aufsuchen. Angaben über die **Reiseroute** und Entfernungen sind **nur bei größerer Differenz** zwischen direkter Entfernung und tatsächlicher Fahrtstrecke notwendig. Taxifahrer können für Fahrten im Pflichtfahrgebiet täglich Beginn und Ende dieser Fahrten mit Kilometerstand und der Angabe „Taxifahrten im Pflichtfahrgebiet“ o. ä. erfassen. Nur Fahrten, die über dieses Gebiet hinausgehen, sind genauer zu erfassen. Fahrlehrer können in Bezug auf Reisezweck, Reiseziel und aufgesuchte Geschäftspartner „Lehrfahrten“, „Fahrschulfahrten“ o. ä. angeben.
- **Gesamtkosten:** Das Finanzamt akzeptiert, wenn auch die vom Arbeitnehmer getragenen Kosten den Gesamtkosten zugerechnet werden. Für die AfA ist bei einem **Neuwagen eine Gesamtnutzungsdauer von acht Jahren** anzusetzen. Die Gesamtkosten sind periodengerecht anzusetzen, wenn der Arbeitgeber diese in der Gewinnermittlung periodengerecht erfassen muss.
- **Vorläufiger Nutzungswert:** Falls die genaue Erfassung des individuellen Nutzungswerts monatlich nicht möglich ist, kann der **monatlichen Lohnsteuer ein Zwölftel des Vorjahresbetrags** zugrunde gelegt werden. Alternativ können zur Ermittlung des geldwerten Vorteils **je Fahrkilometer vorläufig 0,001 % des inländischen Listenpreises** angesetzt werden. Nach Ablauf des Kalenderjahres oder nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses muss dann der tatsächliche Nutzungswert ermittelt werden.
- **Mehrere Fahrzeuge:** Wird nicht für alle vom Arbeitnehmer genutzten Dienstwagen ein Fahrtenbuch geführt, ist der Nutzungswert für die anderen Firmenwagen **monatlich mit 1 % des Listenpreises** anzusetzen.

keine Mischung von Fahrtenbuchmethode und 1 %-Regelung

elektronische Fahrtenbücher sind grundsätzlich zulässig

Dokumentation der Fahrt nach maximal sieben Tagen

Erleichterungen für bestimmte Berufsgruppen mit vielen ständig wechselnden Fahrten

Sonderregeln für Taxifahrer und Fahrlehrer

vom Arbeitnehmer getragene Kosten können den Gesamtkosten zugeschlagen werden

unterjährig ist eine vorläufige Lohnsteuerberechnung zulässig

Fahrtenbuch ist für alle Autos separat zu führen

Überlassung eines Dienstwagens an Minijobber ist anzuerkennen

4. Dienstwagen für Ehegatten mit Minijob

Die Kosten für einen **Dienstwagen** sind auch dann **als Betriebsausgaben abzugsfähig**, wenn dieser **dem Ehegatten im Rahmen eines Minijobs überlassen** und der geldwerte Vorteil vom Arbeitslohn des Ehegatten abgezogen wird. Zwar hält das Finanzgericht Köln die Gestaltung bei einem Minijob für ungewöhnlich, doch entsprechen **Inhalt und Durchführung des Vertrages**

noch dem, **was auch fremde Dritte vereinbaren** würden. Das Gericht sieht keinen Anhaltspunkt dafür, dass Dienstwagen nur Vollzeitbeschäftigten überlassen werden. Das Finanzamt hat allerdings Revision eingelegt.

5. Inhaberschuldverschreibungen für Xetra-Gold

Inhaberschuldverschreibungen für Xetra-Gold garantieren dem Inhaber einen Anspruch auf Lieferung einer bestimmten Menge Gold. Im Gegensatz zum Finanzamt hält der Bundesfinanzhof die **Geltendmachung dieses Anspruchs nicht für ein privates Veräußerungsgeschäft**. Die **Wertsteigerung** des Goldpreises zwischen Erwerb der Inhaberschuldverschreibung und deren Einlösung ist damit **nicht steuerpflichtig**. Auch Einkünfte aus Kapitalvermögen liegen bei Geltendmachung des Lieferanspruchs nicht vor, weil die Einlösung kein Verkauf ist und der Inhaber weiter das Risiko eines fallenden Goldpreises trägt.

Einlösung ist keine Veräußerung

Wertsteigerung ist damit steuerfrei

6. Ermäßigter Steuersatz für Trinkwasseranschluss

Das **Legen eines Hauswasseranschlusses** ist nach Meinung des Bundesfinanzhofs **Teil der „Lieferungen von Wasser“** im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, sodass **auf diese Leistung der ermäßigte Steuersatz anzuwenden** ist. Dabei ist gleichgültig, von wem und an wen die Lieferung von Wasser erfolgt. Insbesondere sind damit auch die **Arbeiten eines Bauunternehmens** zum Anschluss eines Gebäudes ans Trinkwassernetz **steuerbegünstigt**. Der ermäßigte Steuersatz gilt auch für Arbeiten zur Erneuerung des Anschlusses.

Anschluss an das Trinkwassernetz unterliegt dem ermäßigten Steuersatz

7. Teilung des Behinderten-Pauschbetrags bei Ehegatten

Wenn sich Ehepaare für die **Einzelveranlagung** entscheiden, können sie gemeinsam beantragen, dass Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und Ausgaben für Handwerker oder haushaltsnahe Dienstleistungen **bei beiden Ehegatten je zur Hälfte berücksichtigt** werden. Auch die **hälftige Übertragung des Behinderten-Pauschbetrags** hält der Bundesfinanzhof für **möglich**, weil der Pauschbetrag zur Abgeltung von Aufwendungen bestimmt ist, die als außergewöhnliche Belastungen abziehbar wären.

hälftige Übertragung von Ausgaben und Pauschbeträgen bei Einzelveranlagung möglich

8. Zweifel an Verfassungsmäßigkeit von Nachzahlungszinsen ab 2015

Seit bald 10 Jahren haben wir ein **historisch niedriges Zinsniveau**, und fast genauso lang gibt es immer wieder Versuche, die **im Vergleich hohen Zinsen auf Steuernachzahlungen von 6 % pro Jahr** gerichtlich anzugreifen. Bisher sind alle diese Bemühungen gescheitert, weil die Finanzgerichte oder der Bundesfinanzhof den Zinssatz als typisierende Regelung akzeptiert haben. Jetzt scheint sich eine Änderung abzuzeichnen, denn zum ersten Mal hat auch der **Bundesfinanzhof schwere verfassungsrechtliche Zweifel** an der Höhe des Zinssatzes zumindest ab dem Jahr 2015 geäußert. Das ist freilich noch keine abschließende Entscheidung, denn es handelt sich nur um ein Verfahren über die Aussetzung der Vollziehung.

Höhe des Zinssatzes wird schon lange angegriffen

Bundesfinanzhof stellt sich zum ersten Mal auf die Seite der Steuerzahler